

Grundzüge des EU-Rechts und der EU Institutionen

24. April 2024

Einführungslehrgang 2024

Ossiacher See

Mag. Sandra Schoffenegger

(basierend auf

Dr. Johannes Maier, MES)



Ziel der EU ist es, den **Frieden**, ihre **Werte** und das **Wohlergehen** ihrer Völker zu fördern.

Zu diesem Zweck

- gewährleistet die EU einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen;
- errichtet die EU einen Binnenmarkt;
- fördert den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt;
- bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen;
- fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten;
- wahrt diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa;
- errichtet eine Wirtschafts – und Währungsunion, deren Währung der EURO ist.



Frieden, Wirtschaft, Werte

- 1950 Sehnsucht Frieden
- 1952 Kontrolle Kohle und Stahl
- „6er“Wirtschaftsgemeinschaft
- 1979 1. Wahl zum Europäischen Parlament
- 1991 EU – „gemeinsames Dach“
- 1993 Binnenmarkt – „EU-Bürgerrechte“
- 1998 Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts
- 2000 EU- Grundrechts-Charta – Erklärungsurre
- 2010 „Wachstum/Beschäftigung“ – Energie, Klima, Finanz
- „Brexit“ – erstmaliger Austritt eines Mitgliedsstaates

Neue Ideen für dauerhaften Frieden und Wohlstand...



Konrad Adenauer



Alcide De Gasperi



Winston Churchill



Robert Schuman



Jean Monnet

Erweiterungen und Austritte 27 Mitgliedsstaaten



Die Symbole der EU



**Das Motto:
In Vielfalt vereint**



Die europäische Hymne



Der Euro



Die europäische Flagge



9. Mai - Europatag

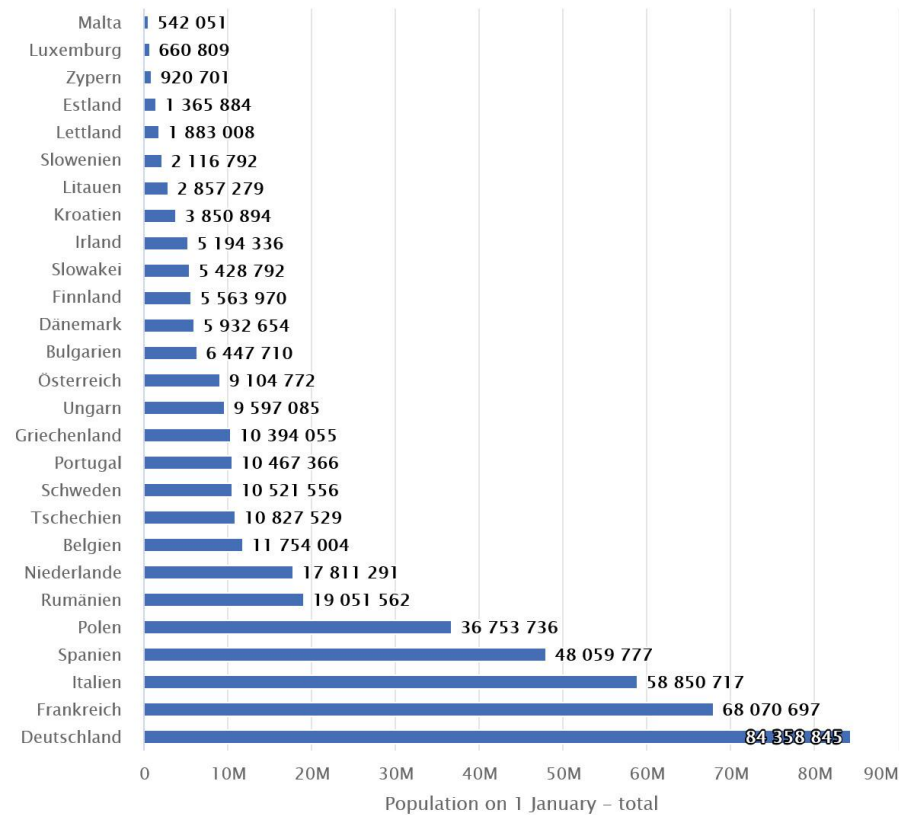
24 Amtssprachen



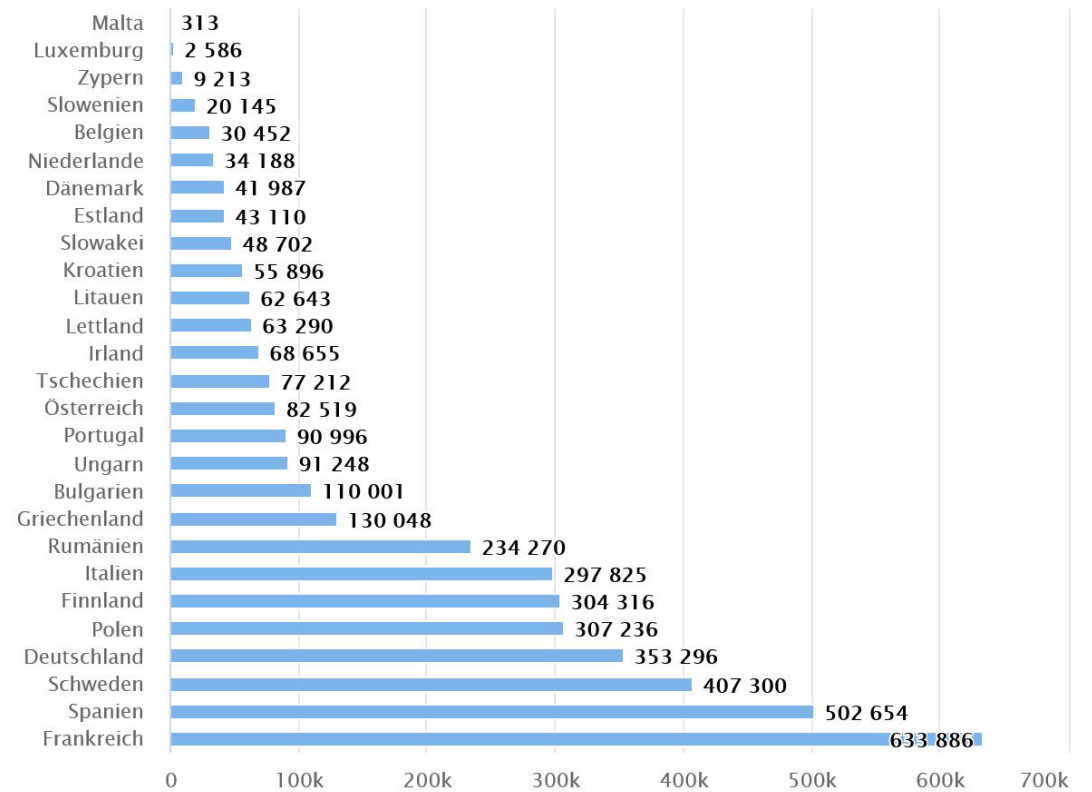
Größe und Bevölkerung

In der EU leben 448,4 Millionen Menschen auf einer Fläche von über 4 Mio. km². Flächenmäßig ist Frankreich das größte und Malta das kleinste Land der EU.

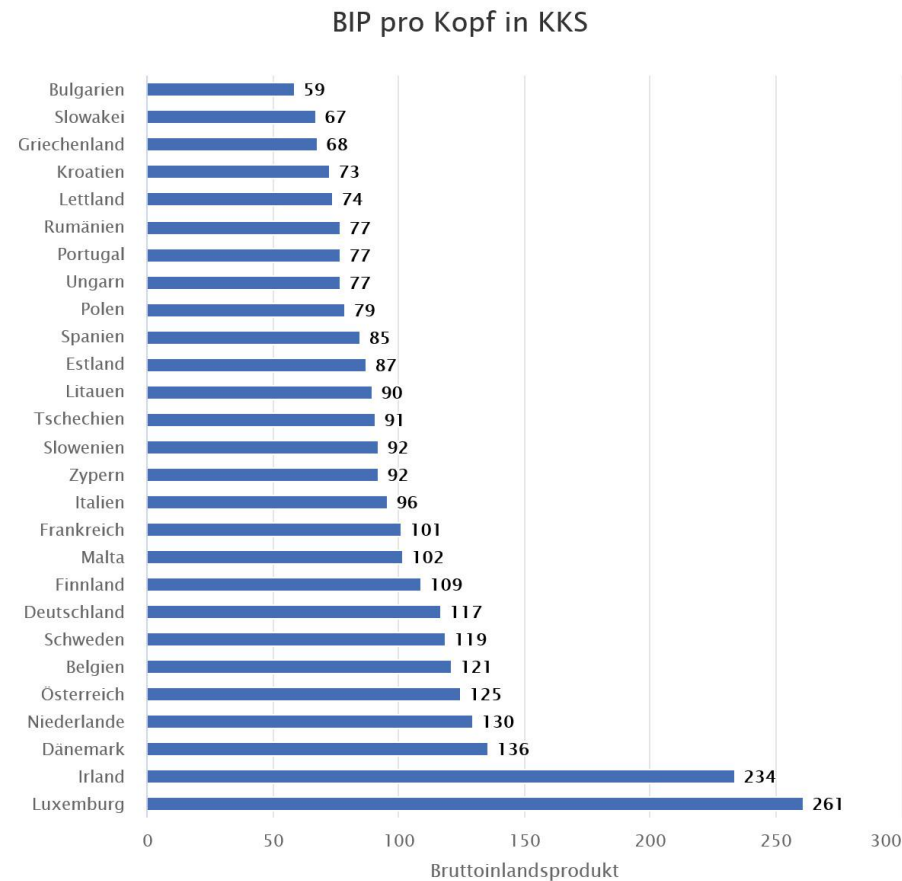
Population by country 2023



Surface area in square kilometres



Lebensstandards



- Bei der Berechnung des Lebensstandards wird der Preis bestimmter Waren und Dienstleistungen in jedem Land im Verhältnis zum Einkommen in diesem Land gemessen. Dabei wird eine gemeinsame nationale Währung, der sogenannte Kaufkraftstandard (KKS), verwendet. Ein Vergleich des Bruttoinlandsprodukts (BIP) je Einwohner in KKS gibt einen Überblick über den Lebensstandard in der EU.
- Im Jahr 2018 machte das BIP der EU-27 18,6 % des weltweiten BIP (ausgedrückt in jeweiligen Preisen) aus. Mit den Vereinigten Staaten (24,0 %) und China (15,9 %) zählte sie somit zu den größten Volkswirtschaften der Welt. Japan war mit 5,8 % des weltweiten BIP die viertgrößte Volkswirtschaft, gefolgt vom Vereinigten Königreich und Indien.

Die Verträge – Grundlage für eine demokratische und rechtsstaatliche Zusammenarbeit



- 1952 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- 1958 Römische Verträge
Gründung der
 - Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
 - Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)
- 1986 Einheitliche Europäische Akte (EEA):
Vollendung Binnemarkt bis Ende 1992
- 1993 Vertrag von Maastricht - Gründung EU
Drei-Säulen-Modell (EG, EAG und EGKS)
- 1999 Vertrag von Amsterdam
- 2003 Vertrag von Nizza - Osterweiterung
- 2009 Vertrag von Lissabon - Reformvertrag
- 2020 „Brexit“ 01. Februar 2020

Wer ist „EU-BürgerIn“?

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen (Art. 9 V-EU).



- Die EU ist kein Staat, sondern ein „Staatenverbund“.
- Verfügt nur soweit über Staatsgewalt, als ihr die Mitgliedsstaaten abtreten (Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung).
- Kein Verzicht der Mitgliedsstaaten auf ihre Kompetenzen!
- Alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich übertragen wurden, bleiben bei den Mitgliedsstaaten.

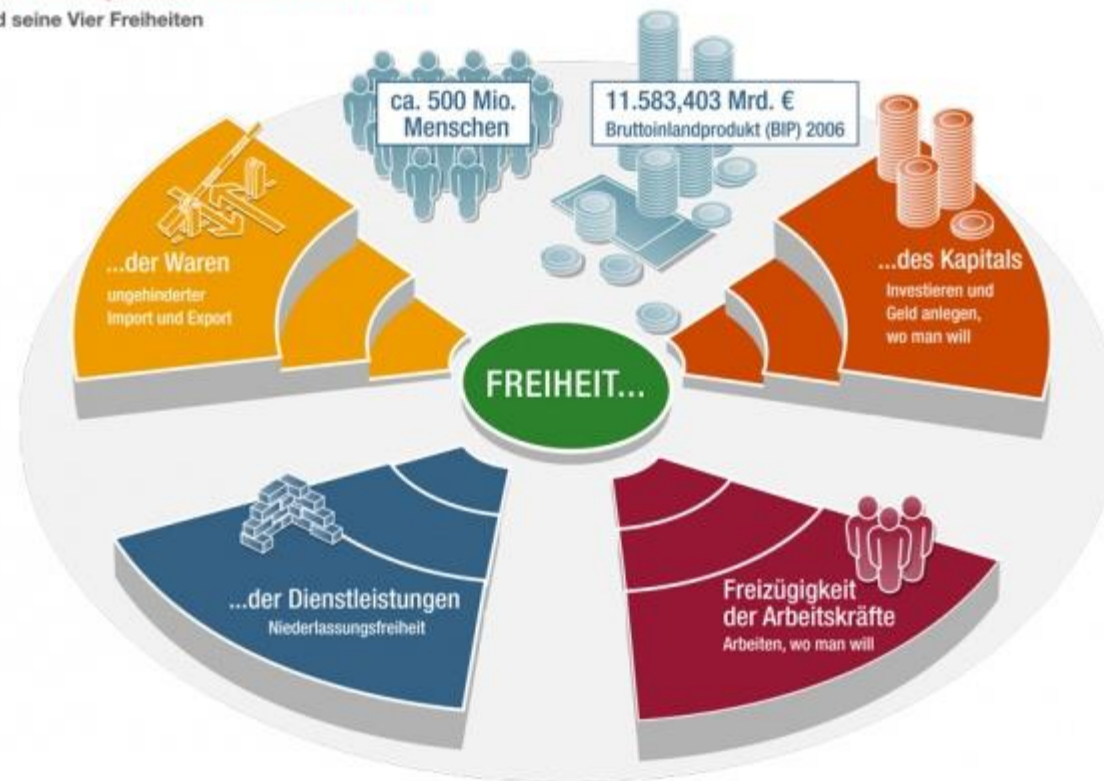
Die 4 Freiheiten-wirtschaftliches Kernstück der EU



Ziele der vier
Grundfreiheiten:

**Liberalisierung und Harmonisierung durchwegs
(ein einheitlicher Markt !)**

■
■ **Der europäische Binnenmarkt**
und seine Vier Freiheiten



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de 

Europäischer Binnenmarkt

- Die vier Grundfreiheiten ergeben den Binnenmarkt:

Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.

Freiheit der Waren

- Zollunion (ausschließlich Kompetenz der EU)
- Einheitliches Zollgebiet (EWG 1968)
- Keine Binnenzölle
- Einheitlicher Außentarif gegenüber Drittländern
- Freier Warenverkehr
- Keine materiellen und technischen Schranken

Freiheit der Dienstleistungen

- Erbracht über die Grenze, gegen Entgelt:
Gewerblich, kaufmännische, handwerklich, freiberuflich
- Über eine Niederlassung:
- Selbständige Arbeit ausüben, Geschäftsleitung übernehmen, usw.

Freiheit der Person

- „freie“ Fahrt über eine Grenze - Schengen
- sich frei bewegen – freie Wahl des Wohnsitzes
- Freie Wahl des Arbeitsplatzes
- Niederlassungsfreiheit für Unternehmer, Gewerbetreibende und Freiberufler

Jährliche Ankünfte:

Rund 230 Mio. Binnentouristen

Rund 90 Mio. Berufsreisende

Das sind 6/7 der EU Bürger ...

Rund 18 Mio. EU Bürgerinnen (ca. 300.000 ÖsterreicherInnen) leben oder wohnen in einem anderen Mitgliedsstaat.

Freiheit der Person

- Studenten, Lehrer, Forscher:

Ihnen stehen alle Bildungseinrichtungen in der EU offen; Studienzeiten und Abschlüsse werden anerkannt.

- Pensionisten/In: kann nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben unter bestimmten Voraussetzungen in einem „fremden“ EU Staat bleiben.

Freier Kapitalverkehr

- Grenzüberschreitender Kapital- und Geldverkehr
- Freie Finanzmärkte
- Ausbau der europäischen Währungsunion

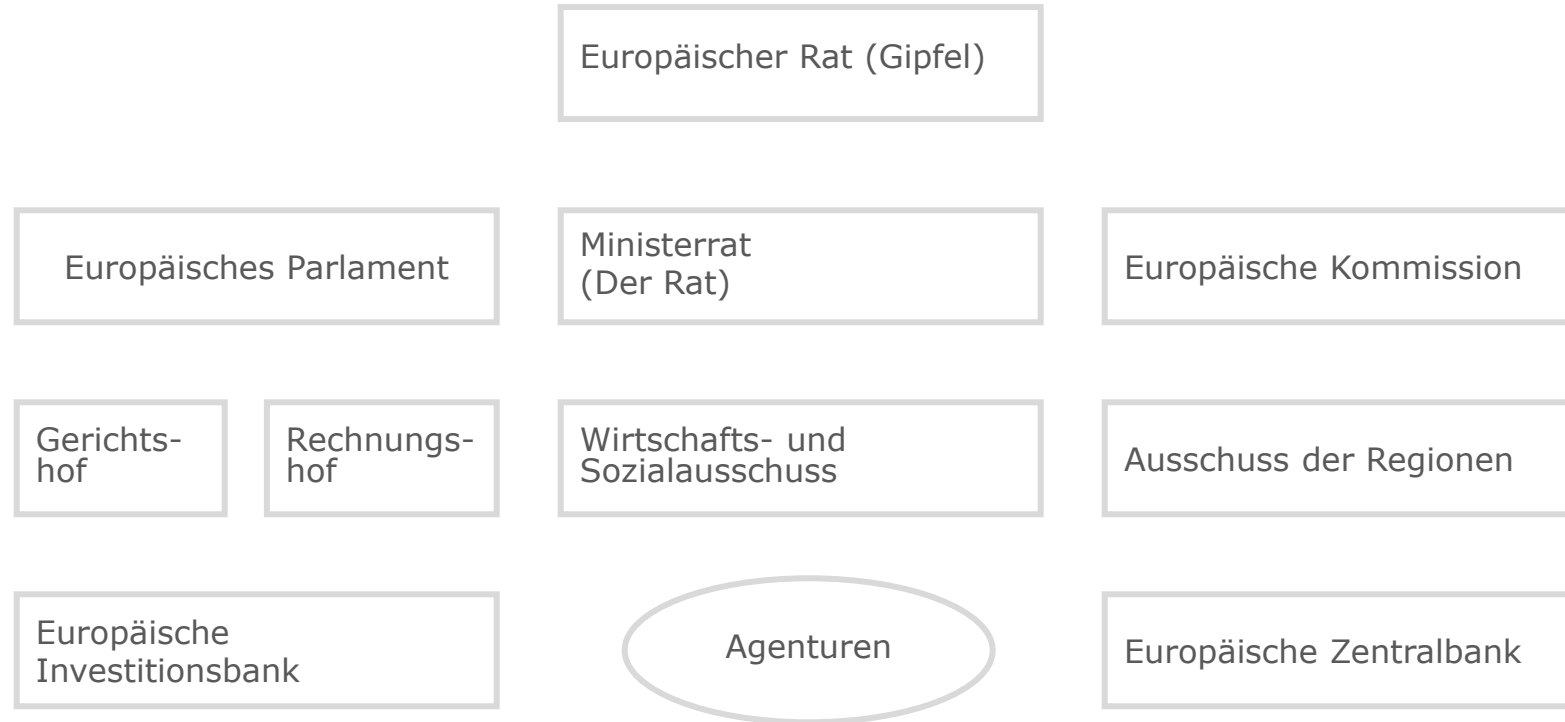
Schengen:

- Keine Polizei- und Zollkontrollen an den meisten EU-Binnengrenzen
- Verstärkte Kontrollen an den EU-Außengrenzen
- Bessere Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden in den verschiedenen EU-Ländern
- Bei Reisen innerhalb der EU können Sie Waren für den persönlichen Gebrauch kaufen und einführen



Die Organe und sonstige Institutionen der EU

Übersicht





Das Europäische Parlament

– die Stimme des Volkes

Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments

Der Europäische Rat und der Rat

– die Stimme der Mitgliedstaaten

Charles Michel, Präsident des Europäischen Rates



Die Europäische Kommission

– im Interesse des Gemeinwohls

Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission

Gipfeltreffen im Europäischen Rat

- Die Mitglieder des Europäischen Rates sind die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten, der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission.
- findet mindestens viermal jährlich statt
- legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten im Konsensverfahren fest
- Präsident: Charles Michel

Der Rat – Die Stimme der Mitgliedsstaaten in Brüssel

- Präsident: Charles Michel seit 01. Dezember 2019; Nachfolger von Donald Tusk (Polen), vorher Regierungschef des Königreichs Belgien und wurde am 24. März 2022 für eine zweite Amtszeit von zweieinhalb Jahren, die vom 1. Juni 2022 bis zum 30. November 2024 läuft, wiedergewählt.
- Wird auf 2,5 Jahre gewählt, darf kein innerpolitisches Amt bekleiden
- Entscheidet zusammen mit dem Parlament über EU-Rechtsvorschriften (RL, VO und Beschlüsse) und Haushalt – Gesetzgebungsorgan der EU
- Entscheidet einstimmig, mit “doppelter Mehrheit (ab. Nov. 2014), 55 % der Mitglieder (2020 MS), 65 % der Bevölkerung (2020: 290 Mio.)
- ein Minister aus jedem EU-Land (jeweiliger Fachminister, zB Finanzminister bei Finanzfragen, Landwirtschaftsminister bei Landwirtschaftsfragen)
- wechselnder Vorsitz alle sechs Monate (derzeit Spanien bis 31.12.2023 zum fünften Mal, ab 01.01.2024. Belgien, ab 01.07. 2024 Ungarn) – Ratspräsidentschaft
- zuständig für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- vertritt die nationalen Interessen der Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission

- Exklusives Recht der Gesetzesinitiativen
- Hüterin der Verträge, überwacht die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedsstaaten
- Umsetzung und Verwaltung der Gemeinschaftspolitiken
- Autonome Befugnisse, zB Wettbewerbspolitik
- Handelt auf Anweisung des Rates internationale Verträge aus
- Bereitet des Haushaltsentwurf vor
- Präsidentin der 27 Mitglieder: Ursula von der Leyen
- Sitz in Brüssel
- übt die Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den Mitgliedsstaaten aus;
- handeln daher nicht als Vertreter der Mitgliedsstaaten

Das Europäische Parlament

- Allgemeine Direktwahl (alle 5 Jahre –nächste Wahl 06. bis **09. Juni 2024**)
- <https://elections.europa.eu/de/how-to-vote/at/>
- Haushalt und Budgetkontrolle
- „Mitentscheidung“ in den meisten Bereichen
- Politische Kontrolle über die Kommission (Zustimmungs- und Mißtrauensvotum)
- Kann im Falle einer Vertragsverletzung durch eine andere Institution bei EuGH Beschwerde führen
- 705 Abgeordnete
- Sitz in Straßburg (12 Plenarsitzungen)
- Parlamentarische Ausschüsse und zusätzliche Plenarsitzungen in Brüssel
- Sekretariat in Luxemburg

Sitzverteilung nach Brexit

- Ab dem 1. Februar 2020 ändert sich die Anzahl und Verteilung der Sitze im Parlament infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU.
- Ab dem 1. Februar 2020 wird das Europäische Parlament kleiner: Die Zahl der Sitze sinkt dann von 751 (die vom EU-Vertrag vorgegebene Höchstzahl) auf 705.

Von den 73 Sitzen Großbritanniens werden 27 auf einige der Mitgliedstaaten umverteilt und die restlichen 46 für künftige EU-Erweiterungen in Reserve gestellt.



Sitzverteilung nach Wahl 2024

- 15 zusätzliche Sitze für insgesamt 12 Staaten
 - Die Abgeordneten stimmen für den Beschluss des Europäischen Rates, die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament für die nächste Wahlperiode von 705 auf 720 zu erhöhen.
 - Die Zusammensetzung des Parlaments wird vor jeder Wahl gemäß den in den Verträgen festgelegten Grundsätzen (d. h. maximal 750 Abgeordnete plus Präsident, nicht weniger als sechs und nicht mehr als 96 Sitze für jeden EU-Staat, wobei der Grundsatz der „degressiven Proportionalität“ angewandt wird) und auf der Grundlage der neuesten Bevölkerungszahlen bewertet.
- Die zusätzlichen Sitze werden wie folgt aufgeteilt:
 - Belgien +1 [22]
 - Dänemark +1 [15]
 - Irland +1 [14]
 - Spanien +2 [61]
 - Frankreich +2 [81]
 - Lettland +1 [9]
 - Niederlande +2 [31]
 - Österreich +1 [20]
 - Polen +1 [53]
 - Finnland +1 [15]
 - Slowenien +1 [9]
 - Slowakei +1 [15]

Europäischer Gerichtshof - EuGH

- entscheidet über die Auslegung des EU-Rechts (Vorabentscheidungsverfahren)
- gewährleistet eine einheitliche Anwendung des EU-Rechts in allen EU-Ländern
- überprüft die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der EU
- Vertragsverletzungsverfahren (Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten)
- Sitz in Luxemburg
- Ernennung durch Regierung für die Dauer von sechs Jahren



Europäische Zentralbank

- Sorgt für Preisstabilität
- Kontrolliert die Geldmenge und legt Zinssätze fest
- Überwacht, ob Banken sicher sind
- Arbeitet unabhängig von den Regierungen
- Notenbank der Eurozone
- Legt die Geldpolitik der Union fest
- Sitz in Frankfurt am Main
- Verwaltung des EURO

Christine Lagarde

Präsidentin der
Zentralbank
seit 01.11.2019



Europäischer Rechnungshof

- **Aufgabe:** Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung und Verwendung der EU-Mittel und Beitrag zur Verbesserung des Finanzmanagements der EU
- **Präsident:** Tony Murphy
- **Mitglieder:** Ein unabhängiges und weisungsfreies Mitglied aus jedem EU-Land
- **Gründung:** 1977
- **Sitz:** Luxemburg
- Ist eine **unabhängige externe Rechnungsprüfungsstelle** der EU und vertritt die Interessen der europäischen Steuerzahler/innen. Er selbst hat keine rechtlichen Befugnisse, setzt sich jedoch für eine bessere Verwaltung des EU-Haushalts durch die [Europäische Kommission](#) ein und berichtet über die Finanzlage der EU.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) – die Stimme der Zivilgesellschaft

- Vertritt u. a. Gewerkschaften, Arbeitgeber, Landwirte und Verbraucher
- Berät in Fragen neuer EU-Vorschriften und Strategien
- Ermutigt die Bürgergesellschaft zu stärkerer Mitwirkung in EU-Angelegenheiten
- 350 Mitglieder



Ausschuss der Regionen (AdR)

- vertritt Städte, Regionen
- berät in Fragen neuer EU-Vorschriften und Strategien
- ermutigt die lokale Verwaltung zu stärkerer Mitwirkung in EU-Angelegenheiten



Die europäische Bürgerbeauftragte

Emily O'Reilly

Europäische Bürgerbeauftragte seit 2013

- Untersucht Beschwerden über Missstände in den Verwaltungen der EU-Organe
- Beispiele für Missstände:
Ungerechtigkeit, Diskriminierung,
Machtmissbrauch, unnötige Verzögerung,
Nichtäußerung oder falsche Verfahren
- Jeder in der EU kann eine Beschwerde einreichen



Kommission: rund 33 000 Beamte und 11 000
Mitarbeiter mit befristeten Verträgen

Übrige EU-Institutionen: rund 22 000 Beschäftigte

- Die Beamten werden auf Dauer ernannt.
- Sie werden in allgemeinen Auswahlverfahren ausgewählt.
- Sie kommen aus allen EU-Ländern.
- Die Höhe ihrer Bezüge ist gesetzlich geregelt.
- Zuständig für ca. 505 Mio. Menschen, das sind 10.000 Einwohner pro Mitarbeiter.
- Die Verwaltungsausgaben der EU betragen 16 Euro pro EU-Bürger und Jahr, das sind 6 % des gesamten EU-Haushalts.
- Die Personalkosten betragen 8 Euro pro Jahr pro EU-Einwohner.



24. April 2024

Die Grundprinzipien der EU

Die Grundprinzipien

- Identität der Mitgliedsstaaten (Art. 4 Abs. 2 V-EU)
- Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 V-EU)
- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 und 4 V-EU)
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Art. 18 V-AEU)
- Solidarität (Art. 3 Abs. 3 V-EU und weitere)

Identität der Mitgliedsstaaten

- Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union.
- Art. 4 Abs. 2 V-EU: „ Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedsstaaten ... und ihre jeweilige nationale Identität, ...
- EU sind keine „Vereinigten Staaten von Europa“
- Die staatliche Vielfalt, einschließlich der lokalen und regionalen Strukturen bleibt unantastbar.
- Die EU ist ein Völkerrechtssubjekt „sui generis“

Einzelermächtigung

- Prinzip der Einzelermächtigung:

Nur wenige „ausschließliche“ Zuständigkeiten (zB Zollunion, Handel, Währungspolitik, Wettbewerbsregeln,)

Die Union darf nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit tätig werden, die die Mitgliedsstaaten ihr in den Verträgen der darin niedergelegten Ziele übertragen haben (Art 5 Abs. 2 V-EU)

Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 V-EU)

- Nach diesem Prinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind.

Verhältnismäßigkeit Art. 5 Abs. 4 V-EU

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Demokratie

- Die Werte sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- Diese Werte sind von allen Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Diskriminierungsverbot Art. 18 V-EU

- Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
- Darunter fallen der Zugang zum Arbeitsmarkt, Eigentumserwerb, Wohnungsnahmen, Förderungen, Sozialschutz, Kindergeld, usw.

Solidarität Art. 3 Abs. 3-3 V-EU

Die Union fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten in allen Belangen und im Besonderen mittels der Regional- und Strukturpolitik sowie Beihilfenpolitik.

Die fünf Arten der EU-Politik

Die fünf Arten der EU-Politik

1. Ausschließliche Unionspolitik
2. Gemeinsame Politik der Union und der Mitgliedsstaaten (Gemeinschaftsmethode)
3. Unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen der Union
4. „Offene Methode der Koordinierung“
5. Intergouvernementale Zusammenarbeit

Stufenbau der Rechtsordnung



Arten des Unionsrechts

Primärrecht

- Verträge mit Anlagen, Protokollen und späteren Änderungen
- Beitrittsverträge
- „vereinbart“ zwischen den Mitgliedsstaaten

Sekundärrecht

- Alle „Rechtsakte“ der Organe der EU

Tertitäres Recht

- „delegierte“ Rechtsakte
- Durchführungs-Rechtsakte der EK

- Die Europäischen Verträge bilden das **Primärrecht**, woraus sich **sekundäre Rechtsvorschriften** ableiten (*Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen*).
- Diese Rechtsvorschriften sowie die EU-Politik werden von den 3 wichtigsten Organen getroffen:
 - **Rat der Europäischen Union** (Vertretung der Mitgliedsstaaten),
 - **Europäisches Parlament** (Bürgervertretung) und die
 - **Europäische Kommission** (ein politisch unabhängiges Organ, das die gemeinsamen europäischen Interessen verfolgt).

http://europa.eu/eu-law/index_de.htm

Primäres Unionsrecht ist das „Verfassungsrecht der EU“

Zum **Primärrecht** zählen

- o die Gründungsverträge (samt beigefügten Protokollen, Anlagen und Anhängen)
- o die Beitrittsverträge
- o die Charta der Grundrechte

Sekundäres Unionsrecht wird

- von den Unionsorganen auf Grundlage des primären Unionsrechts erzeugt (abgeleitetes Recht)
und
- darf diesem nicht widersprechen.

Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten - Instrument der Vereinheitlichung
Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> - Adressat: Mitgliedstaaten - hinsichtlich des Ziels verbindlich, Art. 288 III AWEUV - bedarf grundsätzlich der Umsetzung durch MS - Instrument der Harmonisierung
Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> - zur Regelung von Einzelfällen bestimmt - verbindlich für Adressaten, Art. 288 IV AWEUV
Entscheidung, Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> - gem. Art. 288 V AWEUV nicht verbindlich - für die Rechtsordnung von untergeordneter Bedeutung - allenfalls Auslegungshinweis oder politisches Mittel

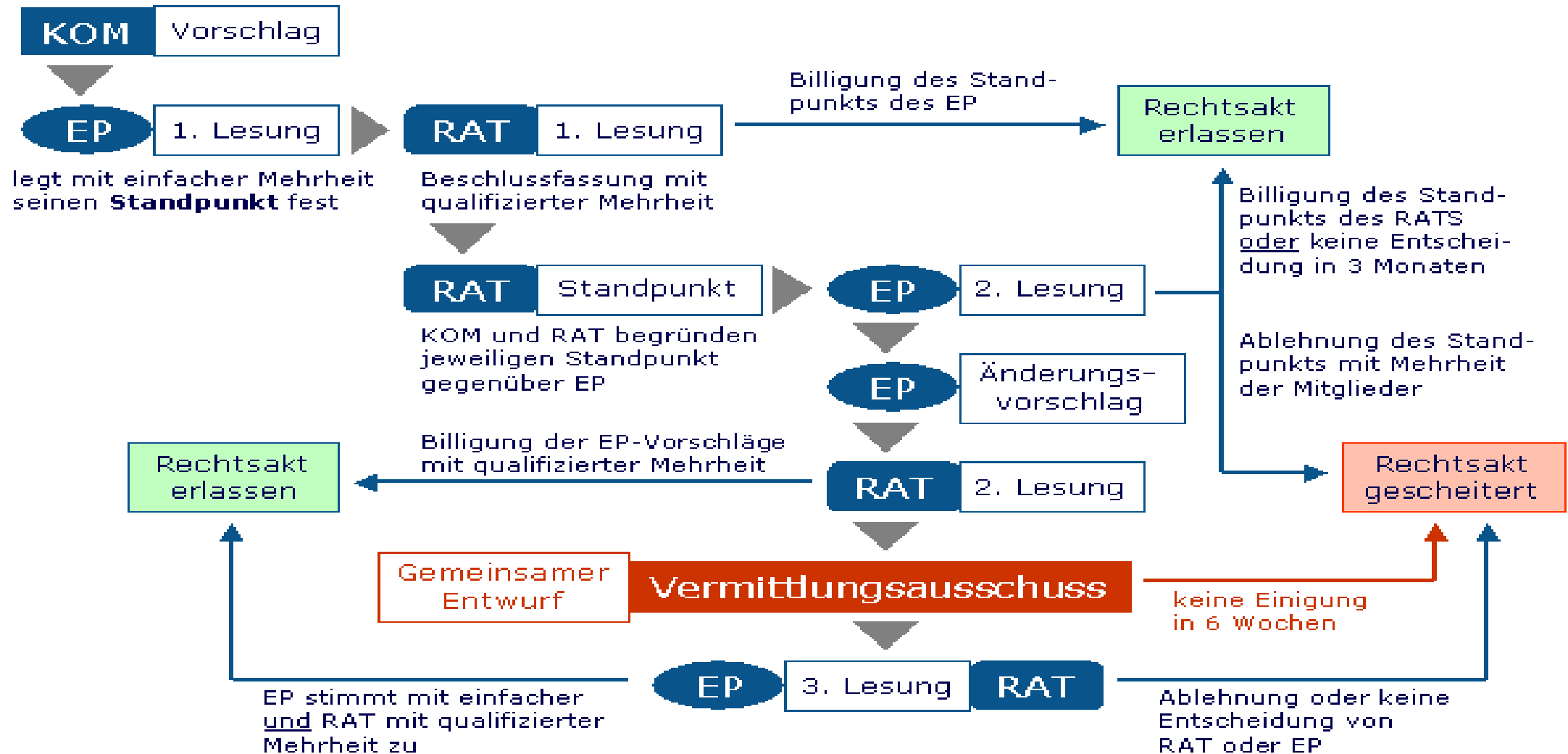
„Direkte Geltung“ des Unionsrechts

- Unionsrecht ist eine eigenständige Rechtsordnung.
- Es ist unmittelbar gegenüber den Normadressaten wirksam.
- Besteht autonom neben dem Recht der Mitgliedsstaaten.
- Anwendungsvorrang
- Es bedarf keiner „Transformation“ in das innerstaatliche Recht, wie es für völkerrechtliche Abkommen (zB Staatsvertrag) erforderlich ist.
- Dies gilt für Verordnungen und Beschlüsse generell!
- Bei Richtlinien (und Primärrecht) nur soweit, als sie hinreichend bestimmt in ihren Rechten und Pflichten sind.
- Aus praktischen Gründen werden EU-Bestimmungen durch „nationale Gesetzgeber“ in nationale Regelungen übergeführt.
- Bei Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht ist nationales Recht nicht anzuwenden!

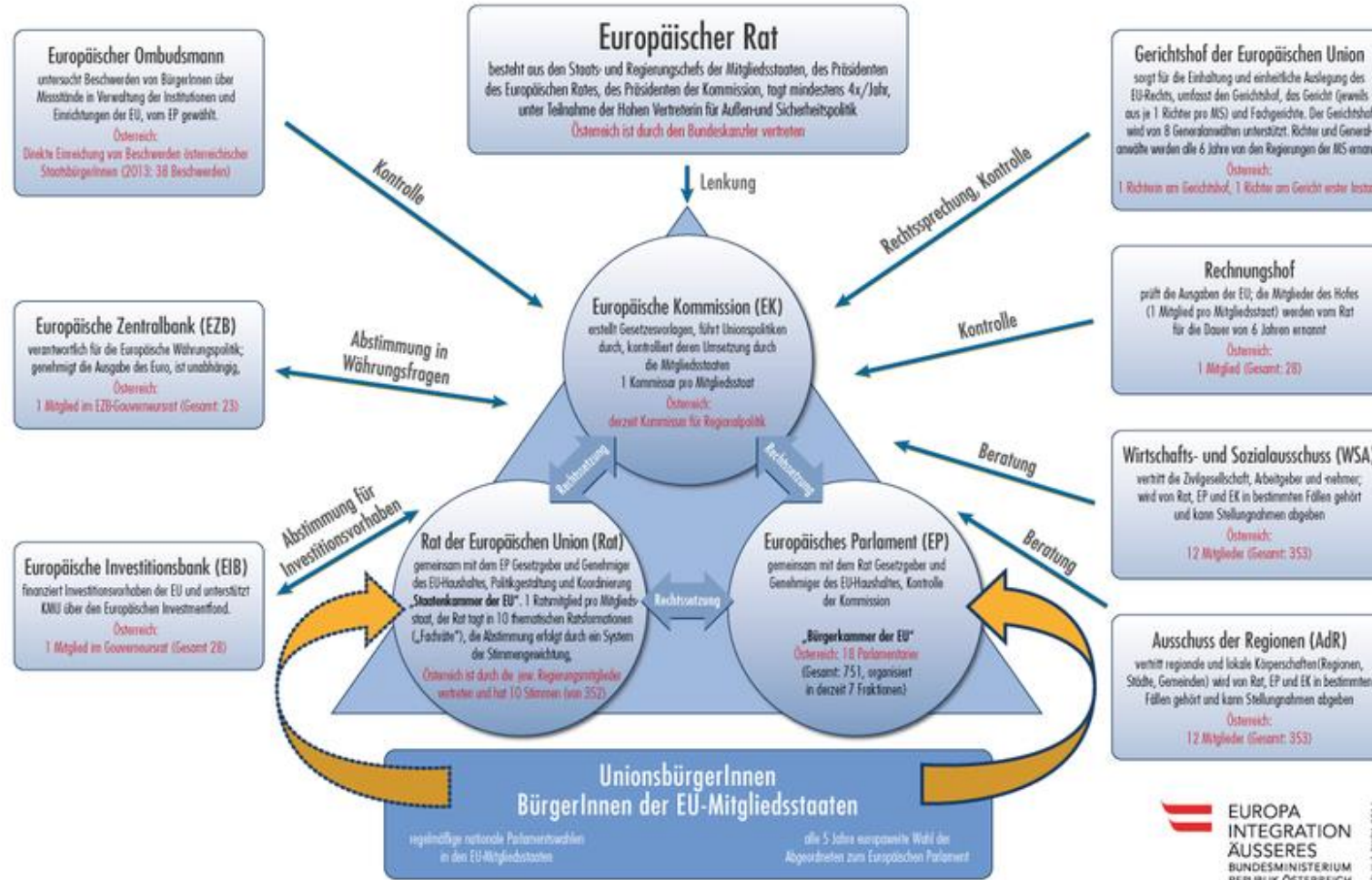
„Vorrang“ des Unionrechts

- Anwendungsvorrang
- Setzt einen Widerspruch des nationalen Rechts zum EU-Recht in einem konkreten Anwendungsfall voraus
- Jede Behörde ist verpflichtet, nationales Recht „gemeinschaftskonform“ zu interpretieren
- Es sind keine späteren widersprechenden nationalen Regelungen zulässig.
- Vom EuGH als Rechtsgrundssatz 1964 entwickelt (seit Dezember 2009: Erklärung Nr. 17 zum Vertrag von Lissabon).

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in der EU



Österreichs Stimme in der EU



Die Grundrechte in der EU

EU-Grundrechtsquellen

- Art. 6 V-EU verweist auf:
- Charta der Grundrechte (2007)
- EuGH: Katalog von Gemeinschaftsgrundrechten kraft Richterrechts
- Gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedsstaaten
- EMRK
- „Grundfreiheiten“ der EU
- Weitere Rechte mit „Grundrechtsqualität“

Grundrechtsschutz

- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist seit dem Jahr 2009 (Vertrag von Lissabon) rechtsverbindlich und kodifiziert die Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union (EU).
- einheitlicher Grundrechtekatalog
- Persönliche, bürgerliche, politische, wirtschaftliche und soziale Rechte der Menschen:
- Die Grundrechte legen Mindeststandards fest, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Würde behandelt werden. Wir tragen zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte bei.
- Die Charta ergänzt die nationalen Systeme.
- Die Entscheidung über die Verletzung von Grundrechten des einzelnen obliegt den nationalen Gerichten.
- Einzelpersonen können sich auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden, welcher bei Verletzungen bürgerlicher und politischer Rechte entscheidet, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind.
- Verletzt ein Mitgliedstaat das EU-Recht und verstößt damit gegen die Rechte einer Person, ist die Kommission berechtigt, den Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen.
- Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist eine unabhängige Einrichtung, die für den gesamten Anwendungsbereich der in der Charta festgelegten Rechte zuständig ist.

Grundrechte - Wirkung

- Jede/r EU-Bürger/in kann sich gegen Übergriffe der öffentlichen Organe wehren und rechtlich durchsetzen ...
- Die EU-Organe und EU-Staaten haben diese Grundrechte vorbeugend zu beachten „Prophylaxe“

Der Haushalt der EU

EU- Budget Prinzipien

- Keine direkten eigenen Steuern

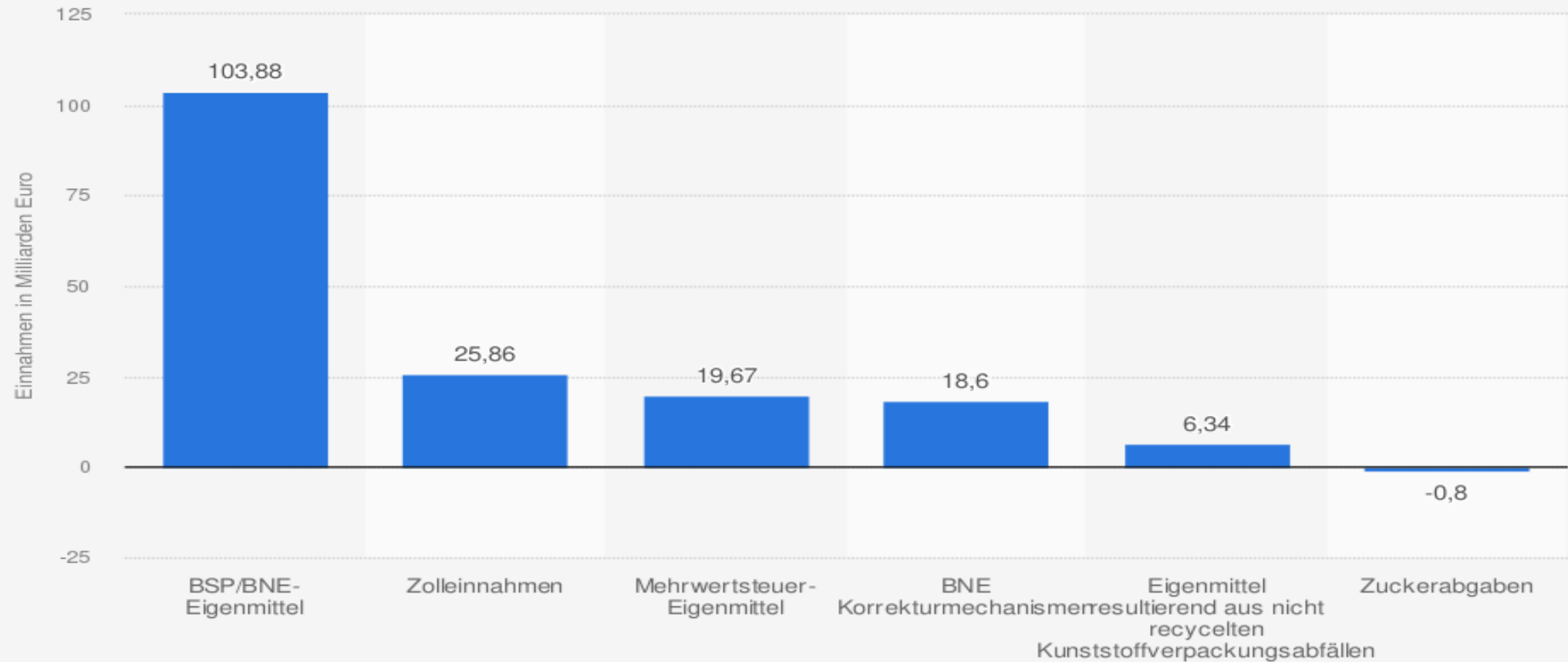
Die EU ist abhängig von den Beiträgen der Mitgliedsstaaten.

- Prinzip der Jährlichkeit –

Die EU darf keine Kredite aufnehmen, keine Schulden, kein Zinsendienst

- „Eigenmittelobergrenze“: max. 1,4 % des Brutto-Nationaleinkommens der Mitgliedsstaaten

Europäische Union: Einnahmen im Haushalt nach Quellen im Jahr 2022 (in Milliarden Euro)



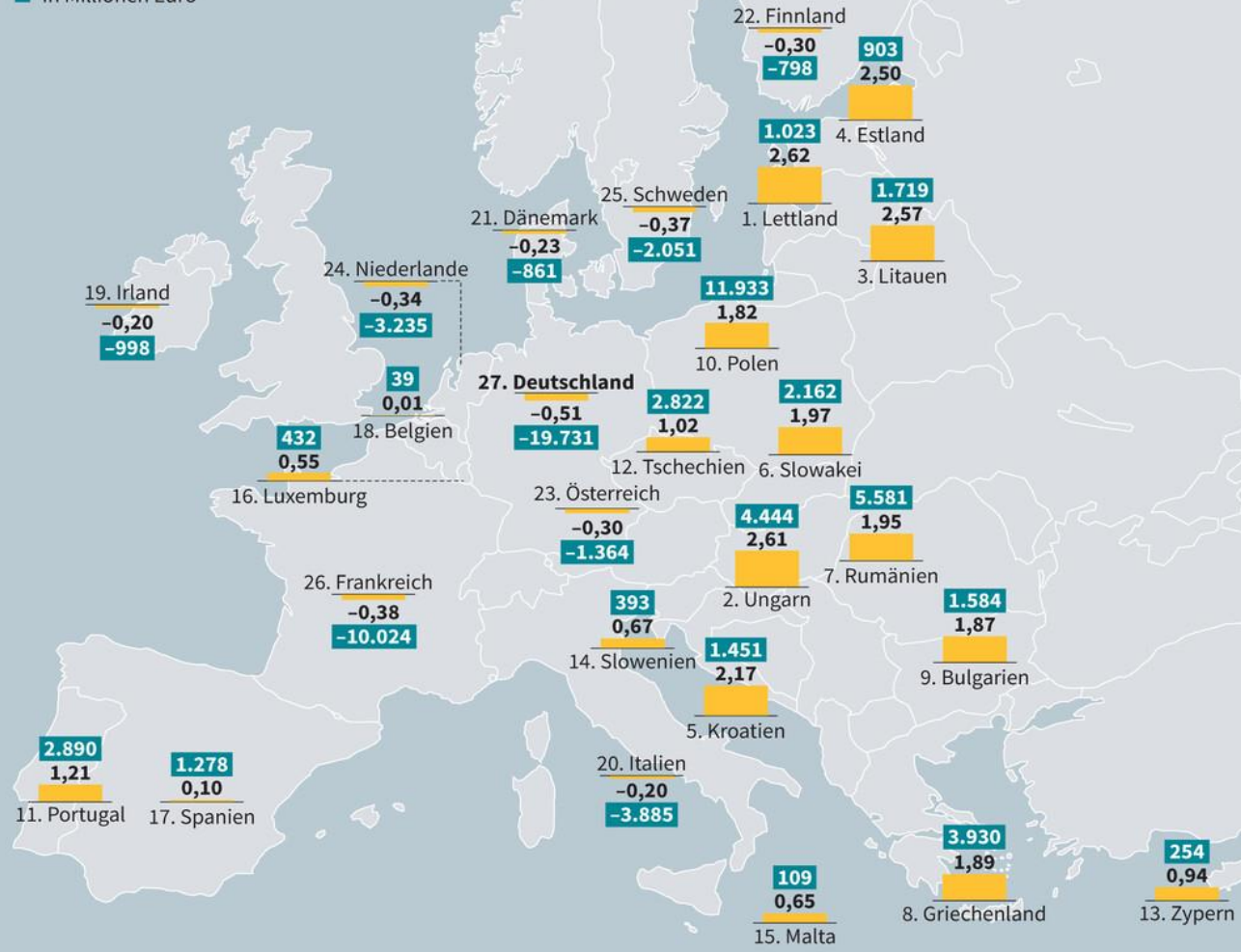
Quelle
European Commission
© Statista 2023

Weitere Informationen:
EU; 2022

EU: Deutschland ist größter Nettozahler

Finanzielle Mittel, die ein Mitgliedsstaat aus dem EU-Haushalt erhält, abzüglich der Beitragszahlungen an die EU im Jahr 2022

■ in Prozent des Bruttonationaleinkommens
■ in Millionen Euro



Salden: ohne Zolleinnahmen, Verwaltungsausgaben und Ausgaben in Drittländern

Quellen: EU-Kommission, Institut der deutschen Wirtschaft

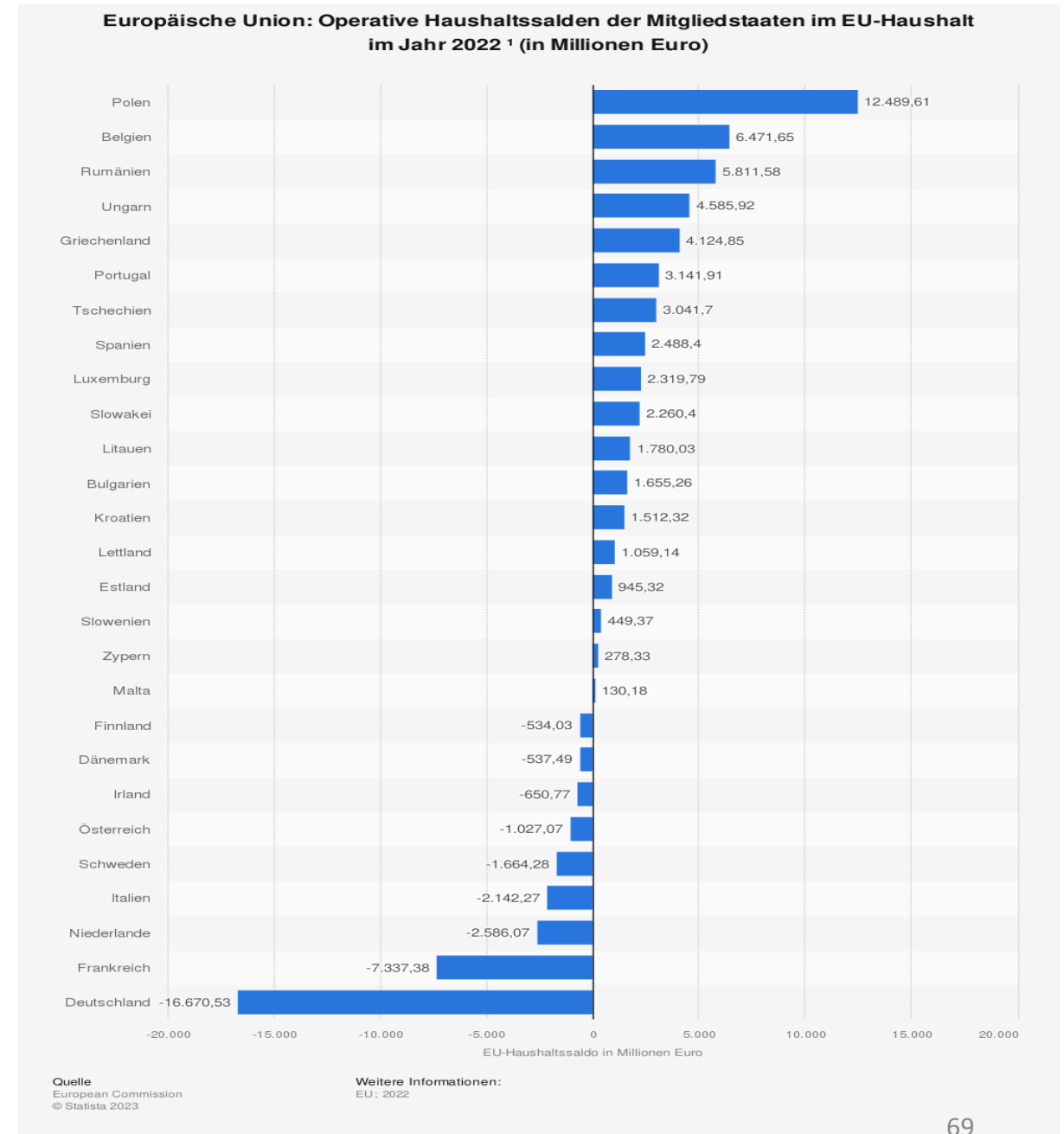
© 2023 IW Medien / iwD

iwD

Nettozahler und Nettoempfänger

Ein negativer Wert bedeutet, dass ein Land mehr Geld zum EU-Haushalt beiträgt, als es an Mitteln aus diesem erhält; ein positiver Wert, dass mehr Geld von der EU empfangen als an sie gezahlt wird.

Staaten der ersten Gruppe werden als Nettozahler, Länder der zweiten Gruppe als Nettoempfänger bezeichnet.





https://learning-corner.learning.europa.eu/play-games/quiz_de#/dashboard

<https://www.planet-wissen.de/video-wie-macht-die-eu-ihre-gesetze-100.html>

<https://www.planet-wissen.de/video-die-eu-und-die-fluechtlingskrise-100.html>

https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/organisationen/geschichte_der_eu/geschichte-eu-videos-100.html

<https://www.planet-wissen.de/video-die-europaeische-union--gemeinsam-stark-oder-fremdbestimmt-100.html>